

AMTLICHE MITTEILUNGEN

INHALT

Ordnung für die Ernennung von Meisterschülerinnen und Meisterschülern

Aufgrund der §§ 2 Abs. 2 und 4, 20 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz - KunstHG) vom 13.03.2008 (GV.NRW S. 195) i.d.F. der Novellierung des Kunsthochschulgesetzes vom 25.03.2021 (GV.NRW S. 331) sowie Artikel 5 Abs. 1 der Grundordnung der Kunstakademie Düsseldorf vom 30.06.2008 i.d.F. vom 28.10.2020 hat der Senat der Kunstakademie Düsseldorf folgende Neufassung der „Ordnung für die Ernennung von Meisterschülern“ vom 22.06.1982 in seiner Sitzung am 2. Mai 2022 beschlossen:

Ordnung für die Ernennung von Meisterschülerinnen und Meisterschülern

§ 1 Ernennung zur Meisterschülerin oder zum Meisterschüler

- (1) Auf Vorschlag der Künstlerprofessorin oder des Künstlerprofessors ernennt die Rektorin oder der Rektor Studierende, die die Voraussetzungen erfüllen, zur Meisterschülerin oder zum Meisterschüler.
- (2) Der Vorschlag muss in schriftlicher Form bei dem Prüfungsamt eingereicht werden. Der Vorschlag muss spätestens bis zum Freitag der Woche in welcher der Akademie-Rundgang beginnt, bei dem Prüfungsamt eingegangen sein, wenn die Ernennung noch in demselben Semester stattfinden soll.
- (3) Die Rektorin oder der Rektor erteilt der Meisterschülerin oder dem Meisterschüler eine Ernennungsurkunde.

§ 2 Voraussetzungen der Ernennung

Die Ernennung zur Meisterschülerin oder zum Meisterschüler ist eine höchstpersönliche Auszeichnung. Die oder der Vorgeschlagene muss

1. eine überdurchschnittliche künstlerische Leistung erbracht haben,
2. zum Zeitpunkt des Vorschlages, an der Kunstakademie Düsseldorf immatrikuliert sein,
3. die Ernennung zur Meisterschülerin/zum Meisterschüler kann frühestens nach dem 7. Fachsemester erfolgen; in der Baukunst frühestens nach dem 2. Fachsemester.

§ 3 **Inkrafttreten**

Diese neugefasste Ordnung tritt am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft. Sie wird in dem Mitteilungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Kunstakademie Düsseldorf“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Kunstakademie Düsseldorf vom 27. Juni 2022. Die Ordnung vom 22. Juni 1982 tritt außer Kraft.

Düsseldorf, 29. Juni 2022

Der Rektor

der Kunstakademie Düsseldorf

Professor Karl-Heinz Petzinka

(Das Original liegt unterzeichnet im Rektorat vor.)